

**Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Gräfenhainichen**

(im folgenden Verband genannt)

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Kolander

und

.....

(im folgenden Auftragnehmer genannt)

schließen den folgenden

Vertrag

**über die Aufnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und
Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben im Verbandsge-
biet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasser-
behandlung Gräfenhainichen und der Transport zur Fäkalan-
nahmestation in der Kläranlage Gräfenhainichen und der Kläran-
lage in Schlaitz**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand
- § 2 Grundlagen, Begriffe
- § 3 Pflichten des Auftragnehmers
- § 4 Pflichten des Verbandes
- § 5 Vertragliche Kontrollrechte des Verbandes
- § 6 Vertragsstörungen
- § 7 Haftung
- § 8 Entgelte
- § 9 Laufzeit und Kündigung
- § 10 Datenschutz und Nutzung von Kundendaten
- § 11 Sonstige Bestimmungen

Anhänge

Anhang 1 - Übersichtsplan Verbandsgebiet

Anhang 2 - Abwasserbeseitigungssatzung

Anhang 3 - Preislisten

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Aufnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben im Verbandsgebiet Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen und der Transport zur Fäkalannahmestation in der Kläranlage Gräfenhainichen und der Kläranlage in Schlaitz.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle in die öffentliche Entsorgung einbezogenen Grundstücke im gesamten Gebiet des Verbandes soweit der Verband nicht von der Abwasserentsorgungspflicht freigestellt ist. Zum Verbandsgebiet gehören die Ortsteile Radis und Uthausen der Stadt Kemberg, die Stadt Gräfenhainichen und deren Ortsteile sowie die Ortsteile Gröbern, Burgkennitz, Schwemsal, Rösa, Brösa, Gossa, Schmerz, Krina, Schlaitz und Plodda der Gemeinde Muldestausee einschließlich aller Außenbereiche sowie der in den Gemarkungen vorhandenen Feriensiedlungen.

In der angefügten Übersichtskarte sind die Gebiete mit Freistellung gekennzeichnet. ([Anhang 1](#)).

§ 2 Grundlagen und Begriffe

- (1) Grundlage der Beauftragung sind die europaweite Ausschreibung des Verbandes zur Abgabe eines Angebots vom und das Angebot des Auftragnehmers vom
- (2) Nachrangig zu den in diesem Vertrag geregelten Vertragsbedingungen gelten in folgender Reihenfolge:
 1. die im Rahmen der Angebotserstellung durch den Verband schriftlich beantworteten Bieterfragen und notwendigen Korrekturen der Verdingungsunterlagen; diese werden Bestandteil des Leistungsverzeichnisses;
 2. das Leistungsverzeichnis sowie alle den Vergabeunterlagen beigefügten Unterlagen sowie der Vorbemerkungen zum Leistungstext.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Aufgaben alle hierfür in der jeweils gültigen Fassung geltenden Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen und Ähnliches zu beachten und zu befolgen, insbesondere

- das Wasserhaushaltsgesetz,
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt einschließlich darauf beruhender Verordnungen und Richtlinien,
- das Abwasserabgabengesetz und AG AbwasserabgabenG LSA,
- die Genehmigungs- und Erlaubnisbescheide der zuständigen Behörden,

alle jeweils in der geltenden Fassung, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- (3) Als Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist auch die Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes ([Anhang 2](#)) zu beachten.
- (4) Alle Anhänge dieses Vertrages sind dessen Bestandteile.
- (5) Begriffsbestimmungen:

1. Benutzungspflichtige sind:

Grundstückseigentümer, soweit vorhanden

- Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers
- Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz
- Nießbraucher
- sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken
- Verfügungsberechtigte im Sinne des Vermögenszuordnungsgesetzes.

2. Einleitstelle:

Die Einleitstelle für das Abwasser aus abflusslosen Gruben und dem Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Fäkalannahmestation der Kläranlage Gräfenhainichen und der Kläranlage Schlaitz.

3. Entsorgungsnachweis:

Für jede Entnahme ist ein Entsorgungsnachweis durch den Auftragnehmer zu erstellen. Der Entsorgungsnachweis ist Grundlage für die Abrechnung der Leistung.

§ 3

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis nach Maßgabe und im Umfang dieses Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer entsorgt die Grundstücke gemäß § 1 Absatz 2 nach Bedarf nach Benachrichtigung durch den Benutzungspflichtigen. Die Entsorgung muss nach der Beauftragung innerhalb der im Leistungsverzeichnis genannten Zeiträume durchgeführt werden.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass von ihm eingesetzte Personal fachlich zu schulen, um die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den Grundlagen aus § 2 erfüllen zu können.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich die ihm vom Verband zugewiesene Einleitstelle zu benutzen. Für den Transport bis zur Einleitstelle ist der Auftragnehmer alleine verantwortlich.

Bei Havarien oder sonstigen Zwischenfällen, die keine Annahme auf den Kläranlagen des Verbandes ermöglichen, weist der Verband bei Bedarf eine andere Einleitstelle an.

- (5) Bei der Übernahme des Fäkalschlammes bzw. des Schmutzwassers vom Benutzungspflichtigen ist ein Entsorgungsnachweis auszustellen. Der Benutzungspflichtige und der Beauftragte des Auftragnehmers haben darin alle aufgeführten Angaben mit Unterschrift zu bestätigen.

§ 4 Pflichten des Verbandes

- (1) Der Verband sorgt dafür, dass alle zu entsorgenden Grundstücke erfasst sind und dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung bekannt gegeben werden.
- (2) Sollten dem Auftragnehmer Benutzungspflichtige bekannt werden, die durch den Verband bisher nicht erfasst sind, wird der Auftragnehmer diese dem Verband umgehend anzeigen. Der Verband wird daraufhin schnellstmöglich eine Entscheidung zur Entsorgung herbeiführen.

§ 5 Vertragliche Kontrollrechte des Verbandes

Der Verband ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen durch seine Beauftragten jederzeit ohne Vorankündigung zu kontrollieren. Eine außervertragliche behördliche Kontrollbefugnis bleibt davon unberührt.

§ 6 Vertragsstörungen

- (1) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht durch und wird diese Leistung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 48 Stunden nachgeholt, so kann der Verband die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers in eigener Regie oder von Dritten ausführen lassen. In dringenden Fällen kann diese Frist auch verkürzt werden.
- (2) Ist zu erkennen, dass der Auftragnehmer die ihm übertragene Leistung aus einem unabwendbaren Grund nicht erbringen kann, hat er den Verband zum frühestmöglichen Zeitpunkt davon in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Unternehmer stellt den Verband von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Schäden erwachsen, die sein Betrieb und seine Bediensteten (auch Leiharbeiter) bei der Erfüllung der Leistung gemäß § 1 oder durch Unterlassung verursachen.
- (2) Der Auftragnehmer hat ausreichende Versicherungen für die ihm obliegenden Tätigkeiten in gesetzlich erforderlicher oder verkehrsüblicher, den jeweiligen Risiken an-

gemessener Höhe abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrages zu unterhalten sowie dem Verband auf Verlangen nachzuweisen.

Zu den Seitens des Auftragnehmers abzuschließenden Versicherungen zählen mindestens:

- allgemeine Haftpflichtversicherung, die das Risiko der gesetzlichen Haftung für Schäden abdeckt, die durch den Betrieb verursacht werden (Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung)
- Umwelthaftpflichtversicherung
- Kfz- Haftpflichtversicherungen (Deckungssumme: unbegrenzt)

Die Versicherungen müssen folgende Mindestversicherungssummen haben:

Personenschäden und Sachschäden: 2,5 Mio €

Vermögensschäden: 0,2 Mio €

§ 8 Entgelt

- (1) Die Leistungen werden dem Auftragnehmer entsprechend der in den Preislisten zu diesem Vertrag ([Anhang 3](#)) festgelegten Entgelte durch den Verband vergütet.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt getrennt nach Abrechnungsgebieten in Form einer Sammelrechnung monatlich bis zum 10. des Folgemonats unter Beifügung der Entsorgungsnachweise (Original) an den Verband. Des Weiteren enthält die Sammelrechnung als Anlage jeweils eine Liste der Entsorgungsmengen pro Ortschaft getrennt nach Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben. Die Fälligkeit beträgt einen Monat.
- (3) Abrechnungsgrundlage ist die mit dem integrierten Zählwerk in den Spezialfahrzeugen gemessene Menge.
- (4) Die Berechnungseinheit für das Entsorgungsentgelt ist 0,5 cbm der aufgenommenen Abwasser- oder Fäkalschlammmenge. Die Abrechnung erfolgt auf 0,5 cbm genau aufgrund der mit dem integrierten Zählwerk in den Spezialfahrzeugen gemessenen Menge.
- (5) Die Angaben über die entsprechend Absatz 3 festgestellten Mengen werden durch den Verband überprüft. Die max. zulässige Differenz zwischen der durch die Messvorrichtung in den Kläranlagen festgestellten Menge und der Menge, die der Auftragnehmer durch die Messvorrichtungen an den Fahrzeugen feststellt, beträgt 5 v.H. je 100 cbm angelieferten Schlamm oder Abwasser. Die Messvorrichtung ist entsprechend den technischen Vorschriften regelmäßig zu eichen. Die Nachweise dazu sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2029.
- (2) Er kann vor Vertragsablauf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - ein grober Verstoß eines Vertragspartners oder ein wiederholter Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung bereits zweimal innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten schriftlich angemahnt wurde;
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

§ 10 Datenschutz und Nutzung von Kundendaten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag die für den Verband geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Eine Verwendung von personenbezogenen Daten der Benutzungspflichtigen im Verband für andere Zwecke ist unzulässig. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Zugriff auf die in Satz 1 genannten Kundendaten nur solche Mitarbeiter haben, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Vertrag betraut sind.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit nach Möglichkeit durch eine gleichwertige Regelung ersetzen. Gleiches gilt für Lücken. Beide Vertragspartner erklären, dass sie sich in diesem Fall bemühen werden, die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen.
- (3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung es anderen Vertragspartners. Dies gilt nicht für eine Übertragung auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts.

(4) Gerichtsstand für beide Parteien ist Gräfenhainichen.

Gräfenhainichen, den

.....
Verbandsgeschäftsführer
ZWAG

.....
Geschäftsführer